

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Rat für Integration und Zuwanderung
(IntegrationsratsS – IntRS) vom 29. Juli 2009 (Amtsblatt S. 269)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

Art. 1

Die Absätze 1 bis 3 der Anlage 1 erhalten folgende Fassung:

„Gruppe Ausländer (einschließlich Staatenlose): 20 Sitze durch Wahl

Ausländer sind alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind; Wahlberechtigte, die mehrere Staatsangehörigkeiten besitzen, dürfen und müssen erforderlichenfalls entscheiden, bei welcher Gruppe der Ausländer sie berücksichtigt werden sollen.

Gruppe Aussiedler: 8 Sitze, davon sechs Sitze durch Wahl

Zu dieser Gruppe gehören auch Aussiedler, die eingebürgert wurden.

Gruppe Eingebürgerte: 2 Sitze durch Wahl

Als Eingebürgerte gelten auch alle Personen, die keine Aussiedler sind und neben der deutschen Staatsangehörigkeit zumindest eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.